

§ 6 SRLG Aufbewahrungspflichten

SRLG - Sonderrechnungslegungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

§ 6.

Die Unternehmen haben die Konten und sonstigen Aufzeichnungen nach § 5 Abs. 1 sieben Jahre geordnet aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ende des Geschäftsjahres, auf das sich die Angaben beziehen.

In Kraft seit 21.04.2007 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at